

Promotionsordnung für die Berufsmaturitätsschule Ausrichtung Gesundheit und Soziales

Gestützt auf die eidgenössische sowie die kantonale Berufsmaturitätsverordnung erlässt das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales Chur (bgs) folgendes Reglement. Vom Schulrat erlassen am 14. August 2026.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Allgemeines	3
Artikel 2	Zeugnis	3
Artikel 3	Promotion.....	3
Artikel 4	Zeugniskonferenz	3
Artikel 5	Repetition und Neuaufnahme	3
Artikel 6	Anrechnung für den allgemeinbildenden Unterricht	4
Artikel 7	Rechtsmittel	4
Artikel 8	Inkrafttreten	4

Artikel 1 Allgemeines

¹ Diese Promotionsordnung regelt die Voraussetzungen für die Zulassung in nachfolgende Semester des Vollzeitstudiums, des berufsbegleitenden und des lehrbegleitenden Bildungsgangs.

² Die Zeugniskonferenz, bestehend aus Ressortleitung und Unterricht erteilenden Lehrpersonen, entscheidet am Ende eines jeden Semesters über Promotion oder Nichtpromotion.

³ Die Direktion erlässt ein Förderungs- und Beurteilungskonzept.

Artikel 2 Zeugnis

¹ Zeugnisse werden am Ende jedes Semesters ausgestellt. Sie enthalten die Leistungen in den unterrichteten Fächern und im IDAF in Form von Noten. Diese sind auf eine ganze oder halbe Note zwischen 1 und 6 zu runden.

² Für die Erteilung von Fachnoten ist die in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrperson zuständig. Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel sämtlicher zählender Semesterzeugnisnoten.

³ Die Anzahl der erforderlichen Noten ist nach der Anzahl der Wochenlektionen gestaffelt. In Fächern mit drei oder mehr Wochenlektionen müssen mindestens drei Leistungsnachweise erbracht werden, in Fächern mit weniger als drei Wochenlektionen mindestens zwei.

⁴ Wird ein benoteter Leistungsnachweis, der für die Berechnung einer Semesterfachnote genutzt wird oder die Nachprüfung eines solchen ohne entschuld bare Gründe verpasst, wird dieser mit der Note 1 bewertet. Ebenso werden Plagiate in schriftlichen Arbeiten oder Unredlichkeiten bei Prüfungen oder notengebenden Anlässen mit der Note 1 bewertet.

Artikel 3 Promotion

¹ Für die Promotion zählen die Noten der unterrichteten Fächer, die Note für das interdisziplinäre Arbeiten zählt nicht.

² Die definitive Promotion erfolgt, wenn:

- a. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt;
- b. die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und
- c. nicht mehr als zwei Semesternoten unter 4 erteilt wurden.

³ Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird einmal provisorisch promoviert; beim zweiten Mal wird er oder sie vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen. Wird der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung besucht, entfallen die Promotionsvoraussetzungen.

⁴ Es kann höchstens ein Unterrichtsjahr einmal wiederholt werden.

⁵ Bei der berufsbegleitenden Berufsmatura können die am Ende des ersten Ausbildungsjahres nicht bestandenen Fächer im zweiten wiederholt werden.

⁶ Die Ressortleitung gibt der betroffenen Person vor dem Entscheid über die Nichtpromotion Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Artikel 4 Zeugniskonferenz

Die Zeugniskonferenz besteht aus der Ressortleitung und den unterrichtenden Lehrpersonen.

Die Zeugniskonferenz überprüft die Noten und entscheidet über die Promotion.

Artikel 5 Repetition und Neuaufnahme

¹ Es ist nur eine Repetition während der ganzen Ausbildung möglich.

² Wer aus der Berufsmaturitätsausbildung aus Promotionsgründen ausscheidet, kann die Ausbildung im darauffolgenden Jahr neu beginnen, wenn:

- a. ein Gespräch mit der Ressortleitung stattgefunden hat;
- b. die Person glaubhaft darlegt, dass die Gründe für das bisherige Scheitern behoben sind; und
- c. keine schwerwiegenden disziplinarischen Verfehlungen vorliegen.

Die Ressortleitung entscheidet nach Ermessen und begründet eine allfällige Ablehnung schriftlich. Der Entscheid kann an die Direktion weitergezogen werden.

Artikel 6 Anrechnung für den allgemeinbildenden Unterricht

Wer den Berufsmaturitätsunterricht während der Grundbildung bis zum Ende besucht hat, aber keinen Abschluss erlangt, wird vom Abschluss für den allgemeinbildenden Unterricht dispensiert und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, sofern die Voraussetzungen für dessen Erwerb erfüllt sind.

Artikel 7 Rechtsmittel

¹ Nichtpromotions-Entscheide können innert 10 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden.

² Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 14. August 2026 in Kraft.